

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 7	MITTWOCH, DEN 12. MÄRZ	1997
Tag	I n h a l t	Seite
4. 3. 1997	Beschluß über die Einhundertste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	29
4. 3. 1997	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 90 .....	30
4. 3. 1997	Gesetz über den Grünordnungsplan Billstedt 90 .....	31
4. 3. 1997	Beschluß über die Einhundertunderste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	32
4. 3. 1997	Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 30 .....	33
4. 3. 1997	Viertes Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes .....	34
4. 3. 1997	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes .....	35
4. 3. 1997	Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung .....	42

### Beschluß

#### über die Einhundertste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 4. März 1997

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich südlich der Bundesautobahn A 24 zwischen dem Schiffbeker Weg und dem Öjendorfer See (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 28. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1546), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 90

Vom 4. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 90 für den Geltungsbereich zwischen dem Jenfelder Bach und dem Öjendorfer Park südlich der Bundesautobahn A 24 (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

Fuchsbergredder — West- und Nordgrenze des Flurstücks 948, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1596, Westgrenze des Flurstücks 1497, über die Flurstücke 1632, 1345 (Bundesautobahn A 24) und 447 (Öjendorfer Park) der Gemarkung Öjendorf — Grootmoorredder — Ostgrenze des Flurstücks 781, über das Flurstück 781, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 394, Südgrenze des Flurstücks 1607, über das Flurstück 392, Südgrenze des Flurstücks 392, über das Flurstück 781, Südgrenzen der Flurstücke 1281, 1280 und 1279, über das Flurstück 1279, Südgrenze des Flurstücks 390 der Gemarkung Öjendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 28. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1546), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans, schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk-Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Fernwärme-Versorgungsnetz nicht besteht, können Feuerstätten für leichtes Heizöl sowie gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zugelassen werden.
2. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Baum zu pflanzen.
3. Tiefgaragen sind nur auf den mit „H“ bezeichneten Flächen zulässig.
4. Die Dächer der Staffelgeschosse und der Kindertagesheime sind mit einer Dachneigung von maximal 15 Grad auszubilden und extensiv zu begrünen.
5. Garagenwände, Stützen von Schutzdächern auf Stellplätzen und fensterlose Außenwände von Gebäuden von mehr als 3 m Wandlänge sowie Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind zu begrünen.
6. Auf den mit „H“ bezeichneten Flächen ist in der Mitte ein großkroniger Baum zu pflanzen; geringfügige Abweichungen von der mittigen Anordnung können zugelassen werden. Der Kronenbereich des zu pflanzenden Baumes darf auf einer Fläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> nicht unterbaut werden.
7. In den Dachgeschossen der vier- und fünfgeschossigen Gebäude sind Aufenthaltsräume unzulässig.
8. Außer auf den festgesetzten Stellplatzflächen sind Stellplätze und Garagen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind auf den mit „H“ bezeichneten Flächen des Geschößwohnungsbaus Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
9. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Leitungsrecht können zugelassen werden.
10. Staffelgeschosse sind an der Vorderseite um 2,5 m und an der Rückseite um 1,5 m zurückzusetzen.
11. Als Dachdeckung sind mit Ausnahme der Staffelgeschosse rote Ziegel oder eine Metalldeckung zu verwenden. Die den Wohnhöfen zugeordneten Gebäude sind einheitlich zu gestalten.
12. Die Gebäude sind durch verglaste Treppenhäuser sowie vertikale Vor- und Rücksprünge zu gliedern. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Loggien, Balkone und Erker kann bis zu 1,2 m zugelassen werden.

## § 3

Für Teile der Flurstücke 1616, 1270, 1275, 390 und 1281 der Gemarkung Öjendorf wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 14. September 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263) aufgehoben. Gleichzeitig wird für Teilbereiche der

Flurstücke 1273 und 1275 der Gemarkung Öjendorf die vorgenannte Verordnung in ihrem Geltungsbereich erweitert.

## § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

## Gesetz

## über den Grünordnungsplan Billstedt 90

Vom 4. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Grünordnungsplan Billstedt 90 für den Geltungsbereich zwischen dem Jenfelder Bach und dem Öjendorfer Park südlich der Bundesautobahn A 24 (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

Fuchsbergredder — West- und Nordgrenze des Flurstücks 948, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1596, Westgrenze des Flurstücks 1497, über die Flurstücke 1632, 1345 (Bundesautobahn A 24) und 447 (Öjendorfer Park) der Gemarkung Öjendorf — Grootmoorredder — Ostgrenze des Flurstücks 781, über das Flurstück 781, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 394, Südgrenze des Flurstücks 1607, über das Flurstück 392, Südgrenze des Flurstücks 392, über das Flurstück 781, Südgrenzen der Flurstücke 1281, 1280 und 1279, über das Flurstück 1279, Südgrenze des Flurstücks 390 der Gemarkung Öjendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

## § 2

(1) Bepflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen:

1. Für Gehölzpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Laubholzarten zu verwenden.
2. Für Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen sind großkronige Arten zu verwenden.
3. Als Grundstückseinfriedigungen sind nur Hecken zulässig.

4. In den Wohngebieten sind die nicht überbauten Grundstücksflächen als Vegetationsflächen anzulegen. Mindestens 30 vom Hundert dieser Flächen sind mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.
5. Zu begrünende Dächer sind mit einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und extensiv zu begrünen.
6. Zu begrünende Wände und Stützen von Schutzdächern auf Stellplatzanlagen sind je 2 m Wand- bzw. Konstruktionslänge mit mindestens einer Schling- oder Kletterpflanze zu begrünen.
7. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muß auf einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
8. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für die im Bebauungsplan Billstedt 90 auf den mit „H“ bezeichneten Flächen anzupflanzenden Einzelbäume sind großkronige Arten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm zu verwenden.
9. Im Kronenbereich jeden Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen.
10. Außerhalb von Straßenverkehrsflächen und soweit wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender und bei Abgang zu ersetzender Bäume und Gehölzgruppen unzulässig.

(2) Zur Sicherung des Wasserhaushalts und zum Bodenschutz gelten nachfolgende Vorschriften:

1. Auf den privaten Grundstücksflächen und auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem, Stellplätze in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

2. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwassers führen, sind unzulässig.
  3. Niederschlagswasser soll offen abgeleitet werden.
  4. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und synthetischen Düngemitteln ist untersagt; auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist jegliche Düngung unzulässig.
- § 3
1. Die mit  bezeichnete Fläche westlich des Jenfelder Bachs ist höchstens einmal jährlich, nicht vor Oktober, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine Beweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten ist vom 1. April bis zum 31. Oktober zulässig.
  2. Die mit  bezeichneten Flächen östlich des Jenfelder Bachs sind höchstens zweimal jährlich, frühestens im Juli, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
  3. Die mit  bezeichnete Fläche südlich Fuchsbergredder ist mit Obstbaum-Hochstämmen alter Kultursorten zu bepflanzen und extensiv zu pflegen. Eine Beweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten ist vom 1. April bis zum 31. Oktober zulässig.
  4. Auf den mit  bezeichneten Flächen östlich der Straße Haferblöcken sind Sukzessions- und Gebüschflächen sowie Hochstauden- und Wiesenflächen mit Feuchtbereichen zu entwickeln. Die Hochstauden- und Wiesenflächen sind alle 2 bis 5 Jahre, nicht vor Oktober, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

### Beschluß

#### über die Einhundertunderste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 4. März 1997

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

- (1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich nordwestlich des Berner Heerweges zwischen Rückhaltebecken und Berner Gutspark (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
  1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
  2. Unbeachtlich sind
    - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 28. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1546), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
    - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 30

Vom 4. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 30 für den Geltungsbereich nordwestlich des Berner Heerwegs (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Berner Heerweg — Westgrenze des Flurstücks 4218, über die Flurstücke 4218, 4214, 4213, 3375 (Berner Au) und 3748, Nordgrenze des Flurstücks 3748, über das Flurstück 3748, Nordgrenzen der Flurstücke 3748 und 3749, Nordwestgrenze des Flurstücks 3891 (Deepenhorngraben), West- und Nordgrenze des Flurstücks 3745, über die Flurstücke 318 (Berner Gutsweg), 4445, 3769 und 3770, Ostgrenze des Flurstücks 3770 der Gemarkung Farmsen — Berner Heerweg — Südwestgrenze des Flurstücks 1877, Südgrenze der Flurstücke 3743 und 3746, über das Flurstück 380 der Gemarkung Farmsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 28. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1546), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet sind in den Dachgeschossen der Gebäude Aufenthaltsräume unzulässig.
2. Im reinen Wohngebiet und auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise von Staunässe führen, unzulässig. Der Bau von Kellergeschossen ist ausgeschlossen.
3. Wohn- und Schlafräume sind auf den mit „(a)“ bezeichneten Flächen der Wohngebiete den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen und auf der mit „(b)“ bezeichneten Fläche an den südlichen Giebeln nur in den unteren beiden Vollgeschossen zulässig. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen in den in Satz 1 vorgeschriebenen Bereichen nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
4. Garagen sind unzulässig. Auf der mit „(b)“ bezeichneten Fläche sind Stellplätze auf den nicht überbaubaren Teilen der Baugrundstücke unzulässig.
5. Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Mit Ausnahme der Stellplätze im Straßenraum sind Stellplatzanlagen mit Hecken zu umfassen. Schutzdächer von Stellplätzen sind extensiv zu begrünen.
6. Im reinen Wohngebiet sowie auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der nicht überbauten Grundstücksfläche mit Sträuchern und Stauden zu begrünen. Für je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
7. Im Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Baum anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
8. Für Anpflanzungsgebote sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
9. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig.
10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

11. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen Deepenhorngaben und Berner Au renaturiert werden; die Flächen beiderseits der neuen Bachläufe sollen im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen naturnah umgestaltet werden. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein von Laubgehölzen geprägter Übergang zur angrenzenden Waldfläche zur Schaffung eines Saumbiotops anzulegen.
12. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk-Fernwärmenetz anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Fernwärmeversorgungsnetz nicht besteht, können Feuerstätten für leichtes Heizöl, sowie gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zugelassen werden.
13. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

### Viertes Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Vom 4. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Paragraph

§ 25b des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 151), wird wie folgt geändert:

#### 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch den Einsatz der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) entstandenen Kosten, Auslagen und Aufwendungen sind zu erstatten

1. von dem Verursacher, wenn er den Gefahren- oder Schadenszustand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

tigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

3. von demjenigen, der die Feuerwehr mißbräuchlich alarmiert hat.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

4. Hinter dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Stundung und den Erlaß sowie für das Unterbleiben der Festsetzung der Kosten, Auslagen und Aufwendungen nach Absatz 1 sowie nach § 25a Absatz 1 ist § 21 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

## Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 4. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 11. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird folgender Klammerzusatz angefügt:  
„(HWG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die den § 3 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 3 Anliegerinnen und Anlieger“.
  - 2.2 Die den § 12 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 12 Trägerin der Wegebau- last“.
  - 2.3 Die den § 18 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 18 Überfahrten“.
  - 2.4 Die den § 21 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 21 Duldungspflichten“.
  - 2.5 Die den § 28 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 28 Reinigung durch die Trägerin der Wegebau- last“.
  - 2.6 Die den § 29 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 29 Reinigung durch die Anliegerinnen und Anlie- ger“.
  - 2.7 Die den § 35 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 35 Bekanntgabe der Reinigungspflichtigen und der Beauftragten“.
  - 2.8 Die den § 65 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 65 Übernahmepflicht für Unternehmensstraßen“.
  - 2.9 Die den § 68 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„§ 68 Bisherige Überfahrten“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

### „§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Wege im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Für die Bundesfern-

straßen gilt das Gesetz nur, soweit das Bundesfernstraßen- gesetz in der Fassung vom 19. April 1994 (Bundesgesetz- blatt I Seite 855) in der jeweils geltenden Fassung keine Regelung trifft.

(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß dieses Gesetz oder einzelne seiner Vorschriften auf be- stimmte Wege, die zu einer öffentlichen Grün- oder Erho- lungsanlage gehören, neben dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zu- letzt geändert am 11. Juli 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132), anzuwenden sind.“

4. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Verkehrsteilnehmer oder der Anlieger“ durch die Wörter „am Verkehr Teilnehmenden oder der Anliegerinnen und Anlieger“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Anliegerinnen und Anlieger“.
  - 5.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Anliegerinnen und Anlieger im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbau- und Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke, die an die öffentlichen Wege angren- zen.“
  - 5.3 In Absatz 3 werden die Wörter „der Eigentümer“ durch die Wörter „die Eigentümerinnen und Eigentü- mer“ und die Wörter „Anlieger gilt“ durch die Wörter „Anliegerinnen und Anlieger gelten“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 3 wird die Bezeichnung „desjenigen, dem“ durch die Bezeichnung „derjenigen, denen“ ersetzt.
7. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese hat vorher die Zustimmung der Grundeigentüme- rin bzw. des Grundeigentümers und der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten herbeizuführen und die Straßen- verkehrsbehörde zu hören.“
8. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Trägers“ durch die Wörter „der Trägerin“ ersetzt.
9. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

Eintragung und Einsicht

Die Wegeaufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über die öffentlichen Wege, das der Allgemeinheit zur Einsicht offensteht.“

10. § 10 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. das Flurstückskennzeichen des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke unter Angabe der Flächen-größe und der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Trägerin der Wegebauast“.
- 11.2 In Absatz 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
- 11.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Wegeaufsichtsbehörde kann die Wegebauast ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder nach Maßgabe bestehender Rechtsvorschriften auf die Bundesrepublik Deutschland, ein anderes Bundesland, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personen, die eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seiten 2378, 2396; 1994 I Seite 2439) oder eine Straßenbahn im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1691), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2378, 2418), betreiben, übertragen.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die öffentlichen Wege sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Trägerin der Wegebauast in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Soweit die Trägerin der Wegebauast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu einer solchen Unterhaltung außerstande ist, ist der Weg durch Warnzeichen zu kennzeichnen.“
- 12.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 12.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Erfordert die regelmäßige Benutzung eines öffentlichen Weges durch bestimmte am Verkehr teilnehmende Personen besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen, so kann die Trägerin der Wegebauast verlangen, daß sie die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung erstatten.“
- 12.2.2  
In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 [Bundesgesetzblatt I Seite 1797], zuletzt geändert am 19. Juni 1996 [Bundesgesetzblatt I Seiten 885, 886]).“
- 12.3 In Absatz 5 werden die Wörter „eines Anliegers oder sonstigen“ durch die Wörter „der Anliegerinnen und Anlieger oder sonstiger“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wird die Aufschließung eines Grundstücks beabsichtigt, so hat die Trägerin der Wegebauast unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Erbbauberechtigten mit dem Ausbau zu beginnen, sobald dieser gesichert ist. Der Ausbau eines öffentlichen Weges ist gesichert, wenn
1. die Trägerin der Wegebauast über die dazu notwendigen Flächen und Ausbaurkosten verfügen kann,
  2. die zum Anschluß an das öffentliche Wegenetz erforderlichen Wege bereits endgültig hergestellt sind oder die Trägerin der Wegebauast auch über die dazu notwendigen Flächen und Ausbaurkosten verfügen kann.“
- 13.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1  
In Satz 1 wird das Semikolon am Ende der Nummer 1 durch ein Komma ersetzt.
- 13.2.2  
In Satz 2 werden die Wörter „des Eigentümers“ durch die Wörter „der Eigentümerin bzw. des Eigentümers“ ersetzt.
- 13.3 In Absatz 3 werden die Wörter „vom Antragsteller“ durch die Textstelle „von der Person, die den Antrag gestellt hat“ ersetzt.
- 13.4 Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Die antragstellende Person kann die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 herbeiführen. Auf ihren Antrag werden von der Wegeaufsichtsbehörde
1. die notwendigen Flächen festgesetzt, soweit sie nicht schon in städtebaulichen Plänen festgestellt sind;
  2. die von ihr zu zahlenden Ausbaurkosten vorläufig festgesetzt.“
- 13.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 13.5.1  
Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Hat die Freie und Hansestadt Hamburg binnen eines Jahres, nachdem der Ausbau gesichert und beantragt worden ist, damit nicht begonnen, so kann die antragstellende Person von der Wegeaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr der Wegebau in eigener Verantwortung gestattet wird. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück wegen anderer Hindernisse ohnehin nicht aufgeschlossen werden kann.“
- 13.5.2  
In Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- 13.5.3  
In Satz 4 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

## 14. § 16 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzt werden, soweit andere dadurch nicht in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden und Sondernutzungen nicht entgegenstehen.“

## 15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17  
Anliegergebrauch

Die Anliegerinnen und Anlieger dürfen die an ihr Grundstück angrenzenden Wegeteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke ihres Grundstücks benutzen, soweit nicht diese Benutzung den Gemeingebrauch dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Wegekörper eingreift. Sie haben Beeinträchtigungen des Anliegergebrauchs zu dulden, die sich aus einer zeitweiligen Beschränkung oder Aufhebung des Gemeingebrauchs oder aus einer Sondernutzung ergeben.“

## 16. § 18 wird wie folgt geändert:

## 16.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Überfahrten“.

## 16.2 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Anlieger darf“ durch die Wörter „Die Anliegerinnen und Anlieger dürfen“ ersetzt.

## 16.3 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Anlieger“ durch die Wörter „die Anliegerinnen und Anlieger“ ersetzt.

## 16.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überfahrt wird von der Trägerin der Wegebau- last hergestellt, unterhalten, geändert und beseitigt.“

## 16.5 Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Anliegerinnen und Anlieger tragen die Kosten, wenn eine Überfahrt hergestellt oder infolge der Benutzung des anliegenden Grundstücks geändert wird. Sie tragen die Kosten, wenn eine Überfahrt nach Widerruf der Erlaubnis beseitigt wird. Im übrigen werden die Kosten von der Trägerin der Wegebau- last getragen. Wird die Überfahrt geändert oder beseitigt, wird der Wert etwa anfallender Baustoffe den Anliegerinnen und Anliegern erstattet, sofern die Überfahrt weniger als zwei Jahre bestanden hat.

(5) Die Kosten nach Absatz 4 schulden diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Anliegerinnen oder Anlieger sind. Ist die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Überfahrt beantragt worden, schuldet die Kosten daneben auch die antragstellende Person. Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(6) Die Trägerin der Wegebau- last kann die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten nach Absatz 4 verlangen. Die Vorauszahlung ist mit den endgültig festgesetzten Kosten zu verrechnen, auch wenn die Person, die die Vorauszahlung leistete, die Kosten nicht zu tragen hat.“

## 17. § 19 wird wie folgt geändert:

## 17.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

## 17.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg kann für die Sondernutzung außer Gebühren nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und der dazu erlassenen Gebührenordnungen in der jeweils geltenden Fassung die Erstattung aller Kosten verlangen, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen.“

## 17.1.2 Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sie kann für die Kosten angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.“

## 17.2 In Absatz 6 wird hinter dem Klammerzusatz „(Bundesgesetzblatt I Seite 2254)“ folgende Textstelle eingefügt:

„, zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1189)“.

## 18. § 20 Absatz 3 wird aufgehoben.

## 19. § 21 wird wie folgt geändert:

## 19.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Duldungspflichten“.

## 19.2 In Absatz 1 werden die Textstelle „Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben Einwirkungen auf ihre Grundstücke zu dulden, die“ durch die Textstelle „Einwirkungen auf Grundstücke sind zu dulden, wenn sie“ und die Wörter „der Träger“ durch die Wörter „die Trägerin“ ersetzt.

## 19.3 In Absatz 2 werden die Wörter „Urheber der Einwirkung“ durch die Wörter „einwirkenden Personen“ ersetzt.

## 19.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Anbringen von Wegenamen, Hausnummern, Feuer- und Polizeimeldern, Halte- und Schaltvorrichtungen und Leitungen für die Beleuchtung der öffentlichen Wege sowie von Hinweisschildern des öffentlichen Versorgungsnetzes ist zu dulden. Vor dem Anbringen sind die Anliegerinnen und Anlieger zu benachrichtigen.“

## 20. § 22 wird wie folgt geändert:

## 20.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „den Antragstellenden“ ersetzt.

## 20.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diejenigen, die die Veränderung vorgenommen oder sie veranlaßt haben, sind verpflichtet, den Wegekörper bis zur endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Weges durch die Trägerin der Wegebau- last in einer ersten Baustufe vorläufig herzurichten. Die Trägerin der Wegebau- last kann ihnen, auch unter Verzicht auf eine vorausgehende erste Baustufe, die endgültige Wiederherstellung des öffentlichen Weges gestatten. In allen Fällen ist sicherzustellen, daß die technischen und fachlichen Anforderungen

der Trägerin der Wegebauast erfüllt werden und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.“

20.3 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Kosten der Wiederherstellung einschließlich erforderlicher Nachbesserungen tragen diejenigen, die die Veränderung vorgenommen oder sie veranlaßt haben, als Gesamtschuldner. § 19 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Für Fahrbahnen ist ein pauschaler Nachbesserungszuschlag zu erheben. Der Nachbesserungszuschlag bemißt sich nach der von der Veränderung in Anspruch genommenen Fahrbahnfläche.

(5) Der Senat wird ermächtigt, pauschale Nachbesserungszuschläge durch Rechtsverordnung festzulegen und fortzuschreiben, um solche Kosten für aufgrabungsbedingte Mängel der Fahrbahn auszugleichen, die nicht oder nicht ohne unzumutbaren Verwaltungsaufwand bestimmten Verursachern oder Verursacherinnen angelastet werden können. Durch den Nachbesserungszuschlag wird auch der Verwaltungsaufwand abgegolten. § 62 Absatz 2 findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Nachbesserungszuschläge nach festen Sätzen oder gestaffelt erhoben werden.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

21.1 In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Wegebutzer“ durch die Wörter „den Weg Benutzenden“ ersetzt.

21.2 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Die“ die Wörter „Anliegerinnen und“ eingefügt.

22. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Einfriedigung

Die Wegeaufsichtsbehörde kann von den Anliegerinnen und Anliegern verlangen, ihr Grundstück einzufriedigen, wenn und soweit es zur Vermeidung von Störungen oder Gefahren für den Gemeingebrauch, die von dem Grundstück ausgehen könnten, erforderlich ist.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

23.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Anlieger“ durch die Wörter „den Anliegerinnen und Anliegern“ ersetzt, und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 33 Absatz 2 gilt für diese Flächen entsprechend.“

23.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Bezeichnung „Satz 1“ gestrichen und die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

24. In § 26 Absatz 3 werden die Wörter „dem Träger“ durch die Wörter „der Trägerin“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

25.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Reinigung durch die Trägerin der Wegebauast“.

25.2 In Absatz 1 werden die Wörter „vom Träger“ durch die Wörter „von der Trägerin“ und die Wörter „des Trägers“ durch die Wörter „der Trägerin“ ersetzt.

25.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

25.3.1

In Satz 1 werden hinter dem Wort „Stellen“ die Wörter „verkehrswichtiger Wege“ eingefügt und die Wörter „vom Träger“ durch die Wörter „von der Trägerin“ ersetzt.

25.3.2

In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils hinter dem Wort „Tausalz“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

25.4 In Absatz 3 werden die Wörter „den Träger“ durch die Wörter „die Trägerin“ ersetzt.

26. § 29 wird wie folgt geändert:

26.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Reinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger“.

26.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Reinigung der Gehwege sind die Anliegerinnen und Anlieger verpflichtet. Gehwege im Sinne der Vorschriften des Siebenten Teils sind alle öffentlichen, dem Fußgänger- oder Fahrradverkehr dienenden, von der Fahrbahn baulich abgesetzten Wegeanlagen in geschlossener Ortslage.“

26.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fußgängerzonen und Wohnwege sind den Gehwegen nach Absatz 1 gleichgestellt.“

26.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wege sind auf der gesamten, die Anliegereigenschaft der Reinigungsverpflichteten begründenden Strecke in voller Breite, bei Anlagen nach Absatz 2 jedoch nur bis zur Mitte, zu reinigen.“

26.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei juristischen Personen trifft die Verpflichtung die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen, bei den Wohnungseigentumsgemeinschaften die nach den §§ 20 und 26 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzblatt I Seiten 175, 209), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2926), mit der Verwaltung beauftragten Personen.“

26.6 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pflicht zur Reinigung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit Wasserläufe, Bahnkörper mit Ausnahme von Bahnhöfen oder sonstigen Bahnanlagen mit Zu- und Abgangsverkehr, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte, nicht Wohnzwecken dienende Flächen an die zu reinigenden Wegestrecken grenzen.“

27. § 30 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kehricht ist aufzunehmen und von den öffentlichen Wegen wegzuschaffen; er darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Wege verbracht werden.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:
- 28.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 29 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 29 Absätze 1 und 2“ und das Wort „Anliegern“ durch das Wort „Reinigungspflichtigen“ ersetzt.
- 28.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 29 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 29 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
29. § 32 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die §§ 234, 238 und 239 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt 1976 I Seite 613, 1977 I Seite 269), zuletzt geändert am 11. Oktober 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1250, 1405), finden auf diese Gebühren abweichend von § 21 Absatz 2 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auch insoweit Anwendung, als sie nicht von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.“
30. § 33 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Mit Ausnahme der ausschließlich dem Fahrradverkehr dienenden Flächen sind Gehwege von den nach § 29 Reinigungspflichtigen unbeschadet der Ausnahmen in § 29 Absatz 6 in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis zu reinigen. Bei Eckgrundstücken ist bis an den Fahrbahnrand der kreuzenden oder einmündenden Straße zu räumen. Bei Anlagen nach § 29 Absatz 2 ist mindestens ein 1 m breiter Streifen auf jeder Seite des Weges von den nach § 29 Reinigungspflichtigen zu räumen. Treppen sind in voller Breite zu reinigen.“
- 30.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 30.2.1  
 In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 30.2.2  
 In Satz 4 wird die Textstelle „und im hamburgischen Teil des Hafens von Cuxhaven“ gestrichen.
- 30.3 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Radfahrwege“ durch das Wort „Radwege“ ersetzt.
31. § 35 erhält folgende Fassung:  
 „§ 35  
 Bekanntgabe der Reinigungspflichtigen  
 und der Beauftragten  
 Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushaltungen, so hat die Anliegerin bzw. der Anlieger den Namen und die Anschrift der Reinigungspflichtigen, gegebenenfalls auch der Beauftragten, durch Anschlag im Hausflur des Gebäudes oder an sonst geeigneter Stelle bekanntzugeben.“
32. § 36 wird wie folgt geändert:
- 32.1 In Satz 1 werden die Wörter „dem Eigentümer dieses Grundstücks oder dem Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „der Eigentümerin oder dem Eigentümer dieses Grundstücks oder den Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- 32.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Wird dieser Beseitigungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Wegeaufsichtsbehörde die Verschmutzung ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig selbst beseitigen oder beseitigen lassen.“
33. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 33.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Anlieger eines öffentlichen Weges hat“ durch die Wörter „Die Anliegerinnen und Anlieger eines öffentlichen Weges haben“ ersetzt, und es wird das Komma am Ende der Nummer 3 gestrichen.
- 33.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Satz 1 gilt auch für Personen, die in Ausübung eines Rechts auf dem Grundstück bauliche Anlagen errichtet haben.“
34. § 39 wird wie folgt geändert:
- 34.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Für die Beeinträchtigung der Wegenutzung vor einem eingerichteten Gewerbebetrieb, der rechtmäßig schon bei Beginn der Bauarbeiten betrieben wurde, durch Baumaßnahmen wird Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewährt, wenn die Beeinträchtigung  
 1. die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdet oder  
 2. länger als 3 Jahre dauert.“
- 34.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der gleiche Erfolg durch wirtschaftlich sinnvolle Kredithilfen der Entschädigungspflichtigen erzielt werden kann.“
- 34.3 In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Der betroffene Unternehmer“ durch die Wörter „Das betroffene Unternehmen“ ersetzt.
35. § 40 wird wie folgt geändert:
- 35.1 In Absatz 1 werden die Wörter „der Entschädigungspflichtige“ durch die Wörter „die Entschädigungspflichtigen“, die Wörter „der Entschädigungsberechtigten“ durch die Wörter „die Entschädigungsberechtigten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- 35.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Entschädigungsanspruch nach § 39 gilt als nicht geltend gemacht, solange die erforderliche Prüfung des Betriebes und der Bücher des entschädigungsberechtigten Unternehmens verhindert wird.“
- 35.3 In Absatz 3 werden die Wörter „Eigentümern und Benutzern“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümern und Benutzerinnen und Benutzern“ ersetzt.
36. § 41 erhält folgende Fassung:  
 „§ 41  
 Entschädigung bei Sondernutzungen  
 Entfällt eine Sondernutzung durch Entwidmung (§ 7 Absatz 5), so besteht ein Entschädigungsanspruch nach den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf rechtmäßiger

begünstigender Verwaltungsakte. Das gilt nicht, sofern die Sondernutzung auf § 19 Absatz 7 oder auf Rechtsvorschriften des Bundes beruht, nach denen die Trägerin der Wegebauast zur Einräumung der Sondernutzung verpflichtet ist; Verträge nach § 19 Absatz 5 bleiben unberührt.“

37. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Entschädigung der Duldungspflichtigen

(1) Sind Einwirkungen auf ein Grundstück zu dulden, so kann im Falle des

1. § 21 Absatz 1 Nummer 2 bei Schäden an Sachen,
2. § 21 Absatz 1 Nummer 3 bei erheblichen Beeinträchtigungen des Zutritts von Licht und Luft oder des Zugangs zum Grundstück

eine angemessene Entschädigung verlangt werden, sofern die Trägerin der Wegebauast die Einwirkungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Verursacht das Anbringen von Einrichtungen nach § 21 Absatz 3 Schäden auf dem Grundstück oder an den darauf errichteten Bauanlagen, so haben die Duldungspflichtigen Anspruch auf Beseitigung der Schäden oder Erstattung der Kosten der hierfür notwendigen Maßnahmen.“

38. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf Entschädigung richtet sich in den Fällen der §§ 38, 41 und 42 gegen die Trägerin der Wegebauast. Soweit der Anspruch in den Fällen der §§ 39 und 42 auf Bauarbeiten zurückzuführen ist, richtet er sich gegen die Person, die die Bauarbeiten veranlaßt hat; soweit er auf die Ausübung einer Sondernutzung zurückzuführen ist, gegen die Sondernutzerin bzw. den Sondernutzer.“

39. Die Überschrift des Neunten Teils erhält folgende Fassung:

„Erschließungs- und Ausbaubeiträge“.

40. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

40.1 In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer“ durch die Wörter „Fußgängerinnen und Fußgänger und sonstige am Verkehr teilnehmende Personen“ ersetzt.

40.2 In Satz 2 wird das Komma hinter dem Wort „Plätze“ gestrichen.

41. In § 47 b Absatz 3 werden die Bezeichnung „a)“ durch die Bezeichnung „1.“ und die Bezeichnung „b)“ durch die Bezeichnung „2.“ ersetzt.

42. In § 49 Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.

43. In § 51 werden die Wörter „Eigentümern und Erbbauberechtigten“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümern und den Erbbauberechtigten“ ersetzt.

44. § 52 wird wie folgt geändert:

44.1 In Absatz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Straßenrinnen“ die Wörter „mit Ausnahme von Radfahrstreifen“ eingefügt.

44.2 In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Tunnels“ durch das Wort „Tunnel“ ersetzt.

45. In § 57 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechtsvorgängern“ durch die Wörter „Rechtsvorgängerinnen und -vorgängern“ ersetzt.

46. In § 58 wird hinter dem Wort „Sielanlagen“ ein Komma eingefügt.

47. § 59 wird wie folgt geändert:

47.1 In Absatz 1 werden die Wörter „vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37)“ gestrichen.

47.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

48. § 60 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person, die eine nach diesem Gesetz unzulässige Handlung vorgenommen hat, ist verpflichtet, die Folgen dieser Handlung zu beseitigen und den ordnungsmäßigen Zustand wieder herzustellen. An ihrer Stelle und auf ihre Kosten handelt die Wegeaufsichtsbehörde, wenn dazu in den öffentlichen Weg eingegriffen oder dieser in stand gesetzt werden muß.“

49. In § 61 Satz 3 wird das Wort „Vollzugsbeamten“ durch die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und -beamten“ ersetzt.

50. § 62 wird wie folgt geändert:

50.1 In Absatz 2 werden die Wörter „dem Träger“ durch die Wörter „der Trägerin“ und das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

50.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden festgesetzte Erstattungsbeträge innerhalb einer gesetzten Frist nicht entrichtet, so werden Säumniszinsen erhoben. Die Höhe der Säumniszinsen richtet sich nach § 19 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

51. In § 63 Absatz 3 werden die Wörter „des Zahlungspflichtigen“ durch die Wörter „der Zahlungspflichtigen“ ersetzt.

52. In § 64 Satz 2 werden hinter dem Wort „auch“ die Wörter „die Trägerin oder“ eingefügt.

53. § 65 wird wie folgt geändert:

53.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übernahmepflicht für Unternehmensstraßen“.

53.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 die Wegebauast für öffentliche Wege im Sinne des § 64 zu übernehmen, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einer anderen Person obliegt. Der Weg ist innerhalb von fünf Jahren zu übernehmen, sofern die bisherige Trägerin bzw. der bisherige Träger der Wegebauast schriftlich zur Übernahme auffordert. Dies gilt nicht, wenn die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder eine andere Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes Trägerin der Wegebauast ist.“

- 53.3 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den bisher Verpflichteten“ durch die Wörter „die bisher Verpflichteten“ ersetzt.
- 53.4 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der bisherigen Trägerin bzw.“ eingefügt.
54. § 66 wird wie folgt geändert:
- 54.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Übernahmeabsicht wird den Trägerinnen und Trägern der Wegebau­last, den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wegeflächen und den Anliegerinnen und Anliegern mitgeteilt.“
- 54.2 In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
- 54.3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Der Eigentumsverlust ist durch eine angemessene Entschädigung in Geld auszugleichen, sofern die Eigentümerin bzw. der Eigentümer nicht nach bisherigem Recht oder Verträgen zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums verpflichtet war. Soweit der Weg im Eigentum der bisherigen Trägerin bzw. des bisherigen Trägers der Wegebau­last stand, gilt die Abfindung durch die Übernahme der Wegebau­last als abgegolten.“
- 54.4 In Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „mehrere“ die Wörter „Anliegerinnen und“ eingefügt.
55. § 67 wird wie folgt geändert:
- 55.1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Die Wegebau­last verbleibt bis zur Übernahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg im bisherigen Umfang unverändert bei der bisherigen Trägerin bzw. dem bisherigen Träger. Für die aus der Wegebau­last folgenden Verpflichtungen haften auch die Anliegerinnen und Anlieger im Verhältnis der Frontlänge ihrer Grundstücke zur Gesamtlänge des Weges.“
- 55.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Kommt die Trägerin bzw. der Träger der Wegebau­last den Obliegenheiten hinsichtlich der Unterhaltung, Instandsetzung, Beleuchtung, Entwässerung und dergleichen nicht oder nicht ausreichend nach, so kann die Wegeaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Soweit die Trägerin bzw. der Träger der Wegebau­last hierzu nach der Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, kann auch gestattet werden, auf einen verkehrsunsicheren Zustand durch Warn- oder Sperrzeichen hinzuweisen.“
56. Die Überschrift des § 68 erhält folgende Fassung:  
„Bisherige Überfahrten“.
57. In § 69 wird die Bezeichnung „Absätze 4 und 5 sind“ durch die Bezeichnung „Absatz 4 ist“ ersetzt.
58. In § 70 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „die Anliegerin oder“ eingefügt.
59. In § 71 Absatz 2 wird das Wort „Wegebaubeiträge“ durch die Wörter „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ ersetzt; hinter dem Wort „Gebührengesetzes“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
60. § 72 wird wie folgt geändert:
- 60.1 In Absatz 1 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:  
„6. einer Pflicht nach den §§ 23 Absatz 5, 29, 30, 33, 34, 35 oder 36 nicht nachkommt, insbesondere als reinigungspflichtige Person nicht dafür sorgt, daß nach § 34 Beauftragte die Reinigung ordnungsgemäß ausführen, oder im Falle des vorübergehenden oder dauernden Wegfalls der Eignung der Beauftragten nicht unverzüglich eine andere Person mit der Reinigung beauftragt;“  
und es werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:  
„7. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2 Kehricht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Wege verbringt;  
8. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 3 oder § 33 Absatz 2 Satz 2 Tausalz oder tausalzhaltige Mittel zum Streuen verwendet.“
- 60.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld­buße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“
- § 2
- § 18 Absatz 4 Satz 2 findet auf Überfahrten, die vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes hergestellt worden sind, keine Anwendung.
- § 3
- Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Wegegesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

**Verordnung**  
**über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern**  
**zum Zweck der Trinkwasserversorgung**

Vom 4. März 1997

Auf Grund von § 19a des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nummer L 194 Seite 34) sowie der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nummer L 271 Seite 44).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für oberirdische Gewässer und Gewässerteile, die für die Entnahme von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden. Sie gilt nicht für die Wasserentnahme zum Zwecke der künstlichen Grundwasseranreicherung.

(2) Andere Rechtsvorschriften über die Entnahme von Wasser aus Gewässern bleiben unberührt.

§ 3

Zulässigkeit von Wasserentnahmen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus Gewässern im Sinne von § 2 Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Gewässer oder Gewässerteile

- vorher gemäß Artikel 2 der Richtlinie 75/440/EWG einer der drei Kategorien A 1, A 2 oder A 3 zugeordnet worden sind und
- den für die jeweilige Kategorie maßgebenden Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß der Anlage ist nach den Vorschriften des Artikels 5 der Richtlinie 75/440/EWG sowie der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 79/869/EWG in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

§ 4

Ausnahmen

Abweichungen von den Anforderungen des § 3 sind nur zulässig,

1. wenn das entnommene Wasser durch Mischung oder Aufbereitung eine Qualität erhält, die den Anforderungen für Trinkwasser entspricht,
2. für die in der Anlage mit „(O)“ gekennzeichneten Parameter, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen,
3. wenn die in der Anlage festgelegten Werte auf Grund natürlicher Anreicherungen überschritten werden,
4. bei Seen mit einer Tiefe bis zu 20 m, in denen die Erneuerung des Wassers mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und in die keine Abwässer eingeleitet werden, für die in der Anlage mit „\*“ gekennzeichneten Parameter.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1997.

Qualitäten von zur Trinkwassergewinnung bestimmtem Oberflächenwasser

Parameter	A 1 G	A 1 I	A 2 G	A 2 I	A 3 G	A 3 I
1 pH	6,5-8,5		5,5-9		5,5-9	
2 Färbung (nach einfachem Filtern)	mg/l Pt-Skala	10	20 (O)	50	100 (O)	50
3 Suspendierte Stoffe insgesamt	mg/l MES	25				200 (O)
4 Temperatur	°C	22	25 (O)	22	25 (O)	22
5 Leitfähigkeit	µs/cm <sup>-1</sup> à 20°	1 000		1 000		1 000
6 Geruch	(Verdünnungsfaktor bei 25°C)	3		10		20
7*) Nitrate	mg/l NO <sub>3</sub>	25	50 (O)		50 (O)	
8 <sup>1)</sup> ) Fluoride	mg/l F	0,7/1	1,5	0,7/1,7		0,7/1,7
9 Gesamtes extrahierbares organisches Chlor	mg/l Cl					
10*) Eisen (gelöst)	mg/l Fe	0,1	0,3	1	2	1
11 Mangan	mg/l Mn	0,05		0,1		1
12*) Kupfer	mg/l Cu	0,02	0,05 (O)	0,05		1
13 Zink	mg/l Zn	0,5	3	1	5	1
14 Bor	mg/l B	1		1		1
15 Beryllium	mg/l Be					
16 Kobalt	mg/l Co					
17 Nickel	mg/l Ni					
18 Vanadium	mg/l V					
19 Arsen	mg/l As	0,01	0,05		0,05	0,05
20 Cadmium	mg/l Cd	0,001	0,005	0,001	0,005	0,001
21 Chrom gesamt	mg/l Cr		0,05		0,05	0,05
22 Blei	mg/l Pb		0,05		0,05	0,05
23 Selen	mg/l Se		0,01		0,01	0,01
24 Quecksilber	mg/l Hg	0,0005	0,001	0,0005	0,001	0,0005
25 Barium	mg/l Ba		0,1		1	1
26 Zyanide	mg/l Cn		0,05		0,05	0,05
27 Sulfate	mg/l SO <sub>4</sub>	150	250	150	250 (O)	150
28 Chloride	mg/l Cl	200		200		200
29 Grenzflächenaktive Stoffe (Methylen-blauaktiv)	mg/l (Laurylsulfat)	0,2		0,2		0,5
30*) <sup>2)</sup> ) Phosphate	mg/l P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	0,4		0,7		0,7
31 Phenole (Phenolzahl)						
p-Nitroanilin 4 Aminoantipyrin	mg/l C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> HO		0,001	0,001	0,005	0,01
32 Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe (nach Extraktion durch Petroläther)	mg/l		0,05		0,2	0,5
33 Polyzyklische Aromate	mg/l		0,0002		0,0002	0,001
34 Pestizide - gesamt (Parathion, HCH, Dieldrin)	mg/l		0,001		0,0025	0,005
35*) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l O <sub>2</sub>					30
36*) Sättigung mit verdünntem Sauerstoff	% O <sub>2</sub>	> 70		> 50		> 30
37*) Biochemischer Sauerstoffbedarf bei 20°C ohne Nitrierung	mg/l O <sub>2</sub>	< 3		< 5		< 7
38 Kjeldahl-Stickstoff (außer NO <sub>3</sub> )	mg/l N	1		2		3
39 Ammoniak	mg/l NH <sub>4</sub>	0,05		1	1,5	2
40 Chlorformextrahierbare Stoffe	mg/l SEC	0,1		0,2		0,5
41 Organischer Kohlenstoff gesamt	mg/l C					
42 Organischer Kohlenstoff nach Flockung und Membranfiltration (5 µ TOC)	mg/l C					
43 Gesamt-Coli 37°C	/100 ml	50		5 000		50 000
44 Coli faec.	/100 ml	20		2 000		20 000
45 Streptococcus faec.	/100 ml	20		1 000		10 000
46 Salmonellen		nicht nachweisbar in 5000 ml		nicht nachweisbar in 1000 ml		

I = (imperativ) = zwingender Wert.

G = (guide) = Leitwert.

O = außergewöhnliche klimatische oder geographische Verhältnisse.

\*) = Siehe Artikel 8 Buchstabe d) der Richtlinie 75/440/EWG vom 16. Juni 1975

Wortlaut Artikel 8 Satz 1 Buchstabe d): „Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur zulässig: . . .

d) bei Oberflächenwasser von Seen mit geringer Tiefe und praktisch stehendem Wasser für bestimmte in der Tabelle in Anhang II durch ein Sternchen gekennzeichnete Parameter, wobei diese Abweichung nur für Seen mit einer Tiefe von nicht mehr als 20 m gilt, bei denen die Erneuerung des Wassers mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und in die keine Abwässer abfließen.“

1) Die angegebenen Werte stellen entsprechend der durchschnittlichen Jahrestemperatur festgelegte Höchstgrenzen dar (hohe und niedrige Temperatur).

2) Dieser Parameter wird aufgenommen, um den ökologischen Erfordernissen bestimmter Umweltmedien zu genügen.

